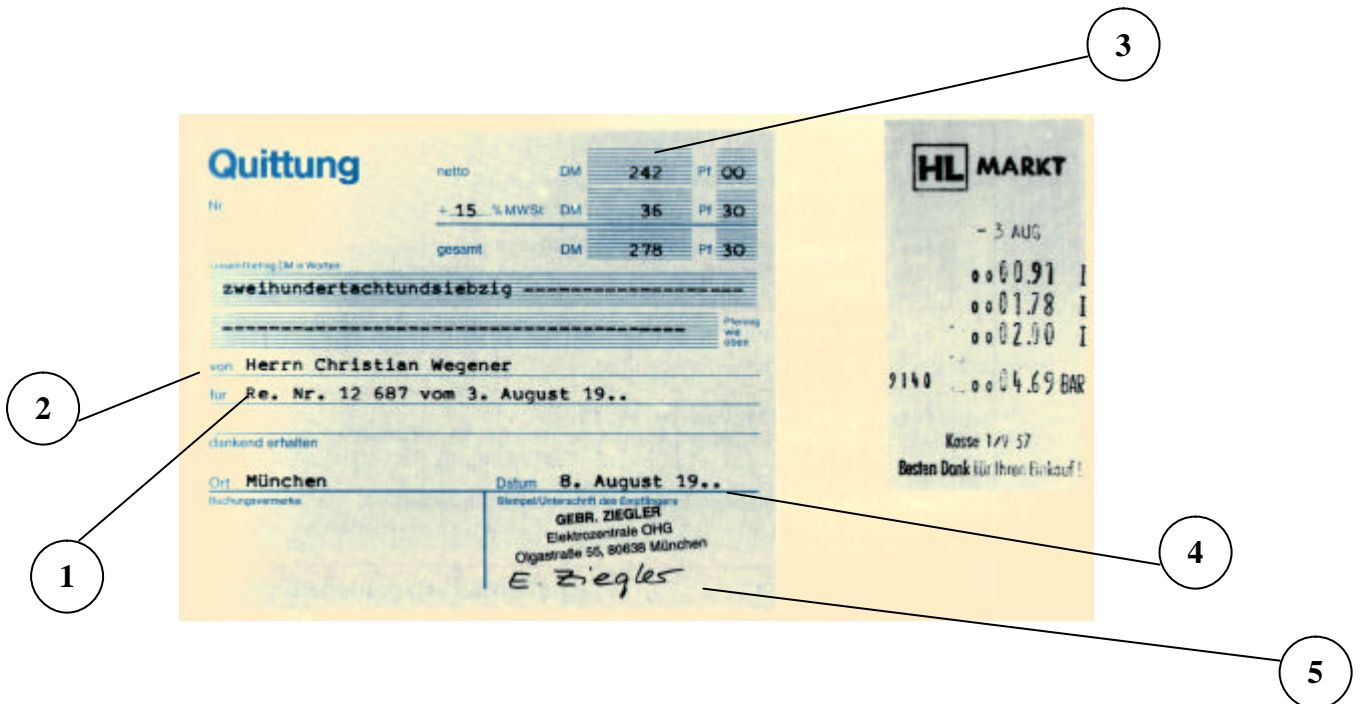


2.4.2.1. Barzahlung oder Bargeldzahlung

2.4.2.1 Die Quittung



Nach § 368 BGB kann der Zahlungspflichtige vom Zahlungsempfänger eine Quittung verlangen. Die Quittung ist für den Zahlungspflichtigen ein Beweis, dass er seine Schuld bezahlt hat. Bei Ladengeschäften dient der Kassenzettel als Empfangsbestätigung.

Die Quittung muss folgende Bestandteile aufweisen:

1. Zahlungsgrund
2. Name des Zahlungspflichtigen
3. DM-Betrag (Netto + gesetzliche Mehrwertsteuer = Brutto)
4. Ort und Tag der Ausstellung
5. Unterschrift des Zahlungsempfängers

2.4.2.1.2 Die Postanweisung

The image shows a German postal order form (Postanweisung) with handwritten entries. The form is divided into three main sections:

- Empfängerabschnitt (Left):** Contains the recipient's name and address: "Gerdwin Schüb, Hauptmarkt 10, 8500 Nürnberg 1". It also includes a section for the recipient's name and address: "Vera Schüb, Silvestrastraße 31, 8000 München 81".
- Postanweisung (Middle):** Contains the amount "100,00 DM" and the amount in words "Einhundert". It also includes the sender's name and address: "Gerdwin Schüb, Hauptmarkt 10, 8500 Nürnberg 1".
- Einlieferungsschein (Right):** Contains the amount "100,00 DM" and the recipient's name and address: "Vera Schüb, Silvestrastraße 31, 8000 München 81".

Callout boxes indicate the following:

- "Quittung für Zahlungsempfänger" points to the left section.
- "Quittung für Geldbriefträger" points to the middle section.
- "Quittung für Einzahler" points to the right section.

Bei Zahlung durch Postanweisung füllt der Zahlende ein Postanweisungsformular aus und zahlt den Geldbetrag am Schalter eines Postamtes ein. Dem Zahlungsempfänger wird der Geldbetrag vom Geldbriefträger bar ausgezahlt (Quittung des Geldempfangs auf der Rückseite des mittleren Abschnitts). Den linken Abschnitt erhält der Zahlungsempfänger, während der Einzahler bei der Einzahlung den rechten Abschnitt als Zahlungsbeleg erhalten hat.

Eine Zahlung per Postanweisung ist für den Fall angebracht, dass weder der Zahlungspflichtige noch der Zahlungsempfänger über ein eigenes Konto verfügt.

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| Höchstbetrag der Postanweisung: | 3.000,-- DM/ 1.533,88 € |
| Gebühr | 40,-- DM/ 20,45 € |

2.4.2.1.3 Der Wertbrief (Brief mit Wertangabe)

Die Barzahlung durch einen Wertbrief ist zwar sicher (die Bundespost haftet bis zu dem auf der Vorderseite des Briefes angegebenen Wert), aber verhältnismäßig zeitaufwendig und teuer. In Wertbriefen kann Bargeld bis zu einem Betrag von 100.000,00 DM, mit der Luftpost bis 10.000,00 DM, versandt werden. Briefe bis zu einem Wert von 500,00 DM brauchen nicht versiegelt werden.

Ab einen Wert über 500,00 DM Wertangabe muss der Brief so versiegelt werden, dass dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Unhüllung oder der Siegel nicht beizukommen ist.